

Gemeinde Eben am Achensee
(Beschluss des Gemeinderates vom 11.11.2004)

Richtlinie

hinsichtlich der Gewährung einer Förderung für die

Lehrlingsausbildung

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Anreizes für die ortsansässigen Unternehmer Lehrlinge in ein Ausbildungsverhältnis aufzunehmen und auf den Abschluss der Lehre hinzuwirken.

I.
Art, Höhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines verlorenen Zuschusses in der Höhe von € 500,- für jeden Lehrling, der in einem ortsansässigen Unternehmen bzw. deren örtliche Betriebsstätte seine Lehre erfolgreich abschloss.

II.
Förderungswerber

Zur Antragstellung ist der jeweilige Unternehmer, in dessen in der Gemeinde Eben am Achensee gelegenen Betriebsstätte der Lehrling ausgebildet wurde, berechtigt.

III.
Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Vorlage einer Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Lehre (Lehrabschlusszeugnis). Die Förderung wird nur ausbezahlt, wenn der Unternehmer innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Lehre einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Eben am Achensee stellt. Der Lehrling muss während der gesamten Lehrzeit und in einer Betriebsstätte, die in der Gemeinde Eben am Achensee unterhalten wird, beschäftigt gewesen sein.

IV.
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2005 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen über die Lehrlingsförderung. Bisher für einen bestimmten Lehrling gewährte jährliche Förderungen werden bei Inanspruchnahme der Förderung gemäß dieser Richtlinie in Abzug gebracht.